



Statuten

des

Zuger Kinder- und Jugendzirkus GRISSINI

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
NAME UND SITZ	3
ZWECK	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
IM ALLGEMEINEN	3
ELTERNMITGLIEDSCHAFT	3
VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	4
III. ORGANISATION	4
ORGANE DES VEREINS	4
IV. VEREINSVERSAMMLUNG	4
ZUSAMMENSETZUNG UND STIMMRECHT	4
BEFUGNISSE	5
EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG	5
BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG	5
V. VORSTAND	6
ZUSAMMENSETZUNG	6
AUFGABEN	6
ENTSCHÄDIGUNG	6
EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG	7
VI. REVISIONSSTELLE	7
AUFGABEN	7
VII. WEITERE BESTIMMUNGEN	7
FINANZIERUNGSQUELLEN	7
HAFTUNG	8
AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
INKRAFTTRETEN DER VEREINSSTATUTEN	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Zuger Kinder- und Jugendzirkus GRISSINI besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zug, Schweiz.

Der Vorstand kann jederzeit die Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort beschliessen und diese Statuten entsprechend anpassen. Der Verein kann weitere Niederlassungen errichten.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Kinder- und Jugendzirkus. Er vermittelt Kindern und Jugendlichen hauptsächlich aus der Stadt Zug durch kreatives Mitwirken die Welt des Zirkus.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt weder wirtschaftliche Zwecke noch die Unterstützung seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Im Allgemeinen

Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen mündigen und juristischen Personen sein, sofern sie die Statuten anerkennen und die Ziele des Vereins zu fördern bereit und bestrebt sind.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 4

Elternmitgliedschaft

Erziehungsberechtigte von Artistinnen und Artisten bestimmter vom Vorstand festgelegter Angebote des Vereins werden im Moment der Aufnahme ihres Kindes Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft dauert bis zur Volljährigkeit der Artistinnen

und Artisten.

Artikel 5

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch Austritt oder durch Ausschluss.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung (einschliesslich per E-Mail) an den Vorstand austreten.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Weder das ausgetretene noch das ausgeschlossene Mitglied hat Ansprüche auf Auszahlung des Vereinsvermögens.

III. ORGANISATION

Artikel 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung;
2. der Vorstand; und
3. die Revisionsstelle, sofern die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle bestimmt.

IV. VEREINSVERSAMMLUNG

Artikel 7

Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

An der Vereinsversammlung haben sämtliche Mitglieder ein Stimmrecht. Erziehungsberechtigte von Artistinnen und Artisten haben eine Stimme pro Familie.

Artikel 8

Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts;
3. Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Entlastungserklärung der geschäftsführenden Organe;
5. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten;
6. Wahl der Revisionsstelle;
7. Änderung der Statuten;
8. Anträge;
9. Auflösung des Vereins.

Artikel 9

Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Traktandenliste erfolgt mindestens zwanzig (20) Kalendertage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur mit Zustimmung aller Mitglieder abgestimmt werden.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Vereinsversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden.

Artikel 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder anwesend sind.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Vereinsversammlung Beschlüsse mit der Mehrheit der gezählten Stimmen (relatives Mehr). Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der

Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Wahlen sind im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Mehrzahl der Anwesenden, ohne Stichentscheid), im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Beschluss der Vereinsversammlung werden sie geheim durchgeführt.

V. VORSTAND

Artikel 11

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (2) Personen.

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt und leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 12

Aufgaben

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht der Vereinsversammlung nach Massgabe dieser Statuten zum Entscheid zugewiesen sind.

Die Pflichten des Vorstandes umfassen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
2. Bestellung von Personen, welche zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten berechtigt sind und Festsetzung ihrer Unterschriftsbefugnis;
3. Verwaltung des Vereins;
4. Festsetzung des Budgets und der Elternbeiträge;
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
6. Einsetzung und Überwachung einer Geschäftsstelle für die Betriebsführung;
7. Einsetzung und Überwachung eines Leitungs- und Produktionsteams für die Durchführung des operativen Tagesgeschäfts.

Artikel 13

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und etwaigen Transportkosten. Ein massvolles

Entgelt an Mitglieder des Vorstands kann ausgerichtet werden, wenn Mitglieder des Vorstands Tätigkeiten ausführen, die zur Betriebsführung und/oder zur operativen Führung des Tagesgeschäfts gehören.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern des Leitungs- und Produktionsteams eine massvolle Entschädigung aus dem Vereinsvermögen auszurichten.

Artikel 14

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Er ist mit der Anwesenheit von mindestens zwei (2) Mitgliedern des Vorstands beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der/die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

VI. REVISIONSSTELLE

Artikel 15

Aufgaben

Falls die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle wählt, prüft diese die Jahresrechnung und die Bücher und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Finanzierungsquellen

Der Verein finanziert sich wie folgt:

1. Elternbeiträge;
2. Beiträge öffentlicher Institutionen;
3. Beiträge privatrechtlicher Unternehmen;
4. Beiträge von Sponsoren;
5. Beiträge von privaten Gönnerinnen und Gönnern;
6. Kollekten und übrigen Einnahmen.

Dem Vorstand steht es frei, weitere Einnahmequellen zu erschliessen.

Artikel 17

Haftung

Für die Verpflichtungen und Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über die Höhe der Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der einzelnen Mitglieder oder deren Eltern ist ausgeschlossen.

Artikel 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Nach Begleichung aller Vereinsschulden soll das verbleibende Vermögen und Material einer ähnlich gelagerten steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zufließen.

Artikel 19

Inkrafttreten der Vereinsstatuten

Diese Statuten wurden von den Gründungsmitgliedern ordnungsgemäss genehmigt und bestätigt und treten am 3. Januar 2010 in Kraft. Sie wurden seither von der Vereinsversammlung am 27. November 2013, am 21. Februar 2020 sowie am 15. März 2024 angepasst.

Diese Fassung der Statuten enthält die ursprünglichen Statuten mit sämtlichen seither vorgenommenen Anpassungen.

Zug, 15. März 2024

Für den Vorstand

Barbara Urfer Wyss
Präsidentin

Claudia Heil
Protokollführerin